

Graz XIV. Eggenberg, Göstinger Straße 22

Steiermärkische Krankenanstalten Ges.m.b.H.

Stadt Graz
Bau- und Anlagenbehörde
Referat für technische Anlagen

BearbeiterIn
Dipl.-Ing. (FH) Christian
Angermaier/Vip
Tel.: +43 316 872-5286
bab@stadt.graz.at

[graz.at/baubehoerde](https://www.graz.at/baubehoerde)

GZ.: A17-TBB-153016/2024/0008

Graz, 19.02.2026

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

Kundmachung und Ladung zu einer Bauverhandlung

Die Steiermärkische Krankenanstalten Ges.m.b.H. hat um die Bewilligung zur

Austausch und Verlegung des Standortes einer genehmigten (Altbescheid GZ: A17-C-24293/1998-1)
Rückkühlanlage

in 8020 Graz, XIV. Eggenberg, Göstinger Straße 22 - 26
auf den Grundstücken, Grundstück Nr.: 287/10, EZ.: 1106, KG.: Algersdorf,
Grundstück Nr.: 309/3, EZ.: 33, KG.: Algersdorf, Grundstück Nr.: 287/6, EZ.: 927, KG.: Algersdorf angesucht.

Aus diesem Grund findet **am 18. März 2026 um 09.30 Uhr** eine amtliche Erhebung und
mündliche Verhandlung am Ort der Bauführung statt.

Treffpunkt: Göstinger Straße 22

Ihr Verhandlungsleiter: Dipl.-Ing. (FH) Christian Angermaier

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch
nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden.

Hinweis für die Teilnahme an der Bauverhandlung:

Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und sich durch eine **schriftliche Vollmacht**
ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten und ist der Behörde spätestens bei der
Verhandlung vorzulegen. Bitte stellen Sie in der schriftlichen Vollmacht klar, ob Sie auch die Zustellung
behördlicher Schriftstücke im Rahmen dieses Bauverfahrens an den genannten Vertreter wünschen und geben
Sie gegebenenfalls dessen Adresse an (Zustellbevollmächtigung).

Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn

- Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen
Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin) vertreten lassen, **oder**

- Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden

und

- der Verhandlungsleiter sowohl die vertretende Person persönlich kennt als auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat.

Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlagen: § 25 bis § 27 des Steiermärkischen Baugesetzes und § 19 und § 39 bis § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen, die zur Verhandlung beizubringen sind, finden Sie beim Zustellvermerk.

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs 1 des Steiermärkischen Baugesetzes Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 leg. cit. erheben.

Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden (7-15h) bei der Behörde eingelangt sein.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass gemäß § 27 Abs 3 des Steiermärkischen Baugesetzes dann, wenn ein Nachbar glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 leg. cit. zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, er seine Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen kann, und zwar bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ein Nachbar, der nicht gemäß § 27 Abs 1 leg. cit. seine Parteistellung verloren hat und dem kein Bescheid zugestellt worden ist (übergangener Nachbar), nur bis zum Ablauf von drei Monaten ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach durchgeführter Nutzungsänderung nachträgliche Einwendungen gegen die bauliche Maßnahme vorbringen oder die Zustellung des Genehmigungsbescheides beantragen kann.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass gemäß § 27 Abs 5 des Steiermärkischen Baugesetzes Einwendungen nach Abs. 3 und 4, solange über das Bauansuchen noch nicht entschieden wurde, von der Behörde in gleicher

Weise zu berücksichtigen sind, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden. Wurde hingegen der Baubewilligungsbescheid bereits erlassen, gilt die Einbringung der Einwendung als Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheides. Gegen den Genehmigungsbescheid oder gegen den dem Antrag auf Zustellung nicht stattgebenden Bescheid ist ein Rechtsmittel zulässig. Für das weitere Verfahren ist die zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides maßgebliche Rechtslage zu berücksichtigen.

Der Antrag und die übrigen Unterlagen (Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten) liegen bis zum Verhandlungstag beim Magistrat Graz, Bau- und Anlagenbehörde, 8020 Graz, Europaplatz 20, zur Einsicht auf. Ein Termin für diese Akteneinsicht ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mit der zuständigen Referentin / dem zuständigen Referenten unter der Tel. Nr. +43 316 872-5286 oder per E-Mail unter christian.angermaier@stadt.graz.at möglich.

Es besteht auch die Möglichkeit einer elektronischen Akteneinsicht, welche unter https://www.graz.at/cms/beitrag/10333278/7754738/Elektronische_Akteneinsicht_bei_der_Bau_und.html zu beantragen ist. Dieser Antrag ist spätestens 5 Werktage vor der Bauverhandlung einzubringen.

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung - abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten - auch durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Graz (Rathaus) und durch Anschlag an der Amtstafel des in Betracht kommenden Bezirksamtes sowie durch Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Graz unter <http://graz.at/bauverhandlungen> kundgemacht wurde.

Zustellhinweis:

Dieses Dokument wird an die nachstehend genannten Empfänger:innen versandt.

Mit Zustellnachweis (E-Mail):

Antragsteller:innen:

1. Steiermärkische Krankenanstalten Ges.m.b.H.,

Grundstückseigentümer:innen:

2. Allgemeine Unfallversicherungsanstalt Wien Vienna Twin Towers,

Planverfasser:in:

3. Firma TB Starchel Ingenieurbüro GmbH,

Nachbar:innen

Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt die Erwähnung von Namen und Adressen der geladenen Nachbar:innen.

Zur Information per E-Mail an:

Bezirksvorsteher:innen:

4. Frau Karin Gruber, Bezirksvorsteherin,
5. Herr DI (FH) Robert Hagenhofer, 1.BezVor-Stv,
6. Herr Markus Abel, 2.BezVor-Stv,

zum Anschlag an die Amtstafel:

7. an das Präsidialabteilung - Post-, Druck- und Kopierservice (kundmachungen@stadt.graz.at), mit dem Ersuchen, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel des Rathauses durch zwei Wochen hindurch anzubringen und sodann - mit einem Anbringungsvermerk versehen - an die Bau- und Anlagenbehörde per E-Mail zurückzuschicken.

Für den Stadtssenat:

Dipl.-Ing. (FH) Christian Angermaier MSc

elektronisch unterschrieben